

Frage 1: Anspruch R gegen X auf Schadensersatz (5.000 €) wegen Hörgeräts

I. Anspruch aus § 280 I (iVm § 241 II)

1. Vertragsschluss (+) Beförderungsvertrag (= Werkvertrag nach § 631 ff.)
Vertragsschluss bereits durch von X angenommene Bestellung
2. Verletzung Nebenpflicht (Verwahrung- bzw. Obhutspflicht) nach § 241 II ? ... (+)
 - a) Möglichkeit nachwirkender (postkontraaktueller) Pflicht? (+)
 - dagegen: Nach Erfüllung der Hauptleistungspflichten – hier Beförderung – könnten Rechtsbeziehungen vollständig erlöschen
 - dafür: Existenz vorvertraglicher Pflichten (§ 311 II),
Pflichten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Gesetz anerkannt, z.B. Rückgabe der Sache nach Beendigung eines Mietverhältnisses, Gewährleistungsrechte in allen Schuldverhältnissen, u. a. m.
(*Gegenteil mit vertiefter Begründung vertretbar, dann Hilfgutachten*)
 - b) Obhutspflicht bzw. Verwahrungspflicht im konkreten Fall ? ... (+)
 - dagegen: Verantwortung für fremde Güter oder Interessen ist dem Privatrecht grundsätzlich fremd
Schutzsuchender muss selbst auf seine Sachen aufpassen (Eigenverantwortung)
 - dafür: Vertragsbeziehung kann als Sonderbeziehung zusätzliche Verantwortung der Vertragspartner schaffen, ist Sache des Einzelfalls, hier spricht besonders dafür:
 - geringer Sicherungsaufwand
 - hohes Gefährdungspotential wegen hoher Sachwerts, wechselnden Publikums, geringer Einflussmöglichkeiten des Schutzsuchenden(*ganz hM, s. Kommentare zu § 241, Gegenteil wohl noch vertretbar, dann aber Hilfgutachten*)
3. Vertretenmüssen (§ 280 I 2)... (+) Entschluss, angesichts der Bedrohung nicht bei der ersten gefahrlos sich bietenden Gelegenheit den Gegenstand gegen Wegnahme zu sichern, ist fahrlässig
(*auch hier Gegenteil mit sachlich nachvollziehbarer Begründung vertretbar, dann Hilfgutachten*)
4. Mitverschulden des R (§ 254 I)? ... (-) Gesamtabwägung aller Umstände:
 - dafür: aus hohem Wert resultierende besondere Anforderungen auch an R
 - dagegen: Anlass zum Herausnehmen des Geräts gab eine Funktionsstörung, Taxifahrt sorgt für Ablenkung Gedanken beim Krankenhausaufenthalt, hohes Alter des R (berücksichtigungsfähig, § 20 AGG)
(*Angesichts der Umstände Mitverschulden allerdings auch vertretbar*)
5. Schaden? ... (+)
Bei Unmöglichkeit der Herstellung Schadensersatz in Geld nach § 251 I (hier Wert der Sache, 5.000 €)
Gegenrechnung des Werts des Anspruchs auf Schadensersatz gegen G (Anspruch aus § 823 I) ?
 - dafür: nach Differenztheorie (Gesamtvermögen vor und Nach dem schadensbegr. Ereignis) wäre das nahe liegend
 - dagegen: Normativer Schadensbegriff: Anspruch gegen Dritten kann X nicht vor eigener Haftung entlasten
(s. als Beispiele gesamtschuldnerische Haftung) - zudem Anspruch de facto weniger wert
6. Einrede ? ... (+) Einrede nach § 255 BGB: X schuldet SchE nur gegen Abtretung seiner Ansprüche gegen G (Übereignung des Hörgeräts, auch zur Regress-Sicherung);
X hat sich auch (konkludent) auf diese Einrede berufen

(*Hinweis zu Inhalt des § 255: Bei Parallelität gegenständlicher Haftung neben einer Haftung auf Geldleistung ist Annahme einer Gesamtschuld nicht zielführend wegen unlösbarer Regressfolgen bei Teilleistungen*)
7. Ergebnis (+) R hat gegen X einen Anspruch auf Zahlung von SchE i. H. von 5.000 € nach § 280 I 1
Zug-um-Zug gegen Abtretung seiner Ansprüche gegen G (Übereignung des Hörgeräts nach § 931) nach § 255

II. Anspruch aus § 280 I (iVm § 966 I, Verletzung einer Verwahrungspflicht des Finders)

1. Anwendbarkeit des Fundrechts trotz bestehender Vertragsbeziehung? ... (+)

→ dagegen: „Vorrang des Vertragsrechts“ als abschließende Regelungen

→ dafür: Chancen auf Finderlohn (§ 971) und weitere fundrechtliche Vorteile (insbes. Eigentumserwerbssaussicht § 973) sollten im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse nicht verloren gehen, auch nicht der damit verbundene Anreiz, den Fund der zuständigen Fundbehörde zu melden

(Die Privilegierungen werden hier auch nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt nach § 978: „Verkehrsanstalt“ betrifft nicht Taxiunternehmen mit geringem Fuhrpark)

(beides allgM – Gegenteil in Auseinandersetzung mit o.g. Argumenten dennoch vertretbar, dann Hilfgutachten)

2. Verlorene Sache? ... (+/-)

„Verloren“ bedeutet *besitzlos* (also nur nicht vom „Besitzer“ irgendeinmal verloren!)

- Besitzverlust durch R (+) keine Sachherrschaft mehr i.S. des § 858 I mangels Zugriffsmöglichkeiten und dabei auch (länger währende) Unkenntnis über Belegenheit

- Kein Besitzerwerb durch X? ... (+)

→ für Besitzerwerb durch X: Gegenstand innerhalb des Taxis im seinem Einflussbereich und grs. allg. Herrschaftswille

Zusätzliches teleologisches Argument: Innerhalb geschlossener Räume sind die Privilegierungen des Fundrechts ((Finderlohn, Eigentumserwerb) mangels besonderen Sicherungsaufwands überzogen und nur Ansprüche aus GoA – Aufwendungsersatz – angemessen

→ gegen Besitzerwerb durch X: Stark gefährdete Zugriffsmöglichkeit des X wegen Belegenheit in einer dem Publikumsverkehr geöffneten Raum

Teleologisches Argument: Erhalt der besonderen fundrechtlichen Anreizstruktur zur Sicherung gerade unter solchen Umständen wichtig

(Gegenteil vertretbar, Rspr. unterschiedlich, s. RGZ 208, 259: Hoteltoilette (Besitzlosigkeit bejahend), BGHZ 8, 130: Kino (offen); BGHZ 101, 186: Großmarkt (ablehnend))

3. X Finder? ... (+) X kommt als „Finder“ in Betracht – obwohl G die Sache als erster „entdeckt“ hat: Gefährdung und Sicherheitsbedürfnis besteht nach wie vor

4. An-Sich-Nehmen? ... (-) vom Sinn der Normen - entspr. § 965 - auch für § 966 I zu fordern

= *physische Sicherung* hier nicht erfolgt

(Anmerkung: wo nicht möglich (Sperrigkeit, Gewicht) – genügt Bewachung, Anzeige bei Behörden, u. ä.):

III. Anspruch aus § 823 I (+)

1. Kein Vorrang des EBV-Rechts (§ 993 I, Hs. 2) ... (+) R ist Eigentümer, X aber nicht Besitzer (s. o. II 2) *

2. Tatbestandliche Eigentumsverletzung ... (+)

Sachverlust ist Eigentumsverletzung

Handlung oder Unterlassen trotz Handlungspflicht (+) Unterlassung einer Sicherung trotz vertraglicher Verwahrungspflicht (zu letzterem s. o. I 2)

Kausalität: Ohne Unterlassung der Sicherung wäre Sache nicht in den Besitz des G geraten

3. Rechtswidrigkeit (+) wird indiziert

4. Verschulden / Mitverschulden (+) s. o. I 3, 4

5. Schaden (+) s. o. I 5

6. Einrede? ... (+) s. o. I 6

* Anm: Bei Annahme eines Besitzes des X am Hörgerät (s. oben II 2) wäre, da X kein Recht zum Besitz hätte, hier konsequent §§ 989, 990 zu prüfen und zu bejahen

Frage 2: Anspruch S gegen R auf Schadensersatz aus § 311a II 1

1. Wirksamer Schuldvertrag (Kauf über Standuhr) zwischen R und S ... (+)
 - a) WE des S (+)
 - b) WE des R ? ... (+) - keine eigene WE des R aber Zurechnung der WE der N möglich nach § 164 I
 - aa) Eigene WE der N (+) keine Botenschaft
 - bb) in fremdem Namen (+) ausdrücklich
 - cc) mit Vertretungsmacht? Mangels gesetzlicher Vertretungsmacht und Rechtsscheinvollmacht kommt nur rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht in Betracht
 - anfängliche (§ 167) (-)
 - nachträgliche (§ 177 I) ? ... (+)
 - Verweigerung der Genehmigung gegenüber N durch geäußerte Skepsis vertretbar
 - aber Wiederaufleben des Schwebezustands durch Aufforderung des S sich ihm gegenüber zu äußern (§ 177 II 1)
 - danach ausdrückliche Genehmigung der Stellvertretung der N im Telefongespräch (§ 177 I)
3. Kenntnis (oder Kennenmüssen) eines möglichen Hindernisses (§ 311a II 2) (+)
4. Leistungshindernis anfänglich? (-) Genehmigung wirkt zurück (!) § 184 I
=> *Vertragsschluss* damit *vor Zerstörung* der Sache anzunehmen
hier zudem weder etwas anderes vereinbart, noch gegenüber S treuwidrig:
S nahm Risiken fehlender Vertretungsmacht bewusst auf sich, wollte den Vertragsschluss schon vorab
5. Ergebnis: Kein Anspruch aus § 311a II 1

Frage 3: Anspruch N gegen R auf Erstattung aufgrund der veranlassten Reparaturen

I. aus § 994 (-) keine Vindikationslage: N ist nicht Besitzerin des Hauses, sondern Besitzdienerin (§ 855)

II. aus §§ 670, 683 S. 1

1. Geschäftsbesorgung (§ 677) (+) Beauftragung von Reparaturarbeiten
2. Fremdes Geschäft ? (+)
 - a) objektive Fremdheit: fremdes Geschäft aufgrund der Eigentumsverhältnisse am reparierten Haus, dabei ausschließlich fremdes Geschäft: reguläre Erbeinsetzung ist stets unsicher und begründet keine einklagbare Rechtsposition der N
 - b) Fremdgeschäftsführungswille (+) wird bei fremdem Geschäft vermutet und ist hier nicht widerlegt; insbesondere entstand Freude an Wertsteigerung für eigene Zwecke der N erst nachträglich und war selbst da ein Nebenaspekt
3. Handeln ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung (§ 677) (+) Berechtigung weder aufgrund Verwandtschaftsbeziehung noch aus Absprache zur Pflege, jedenfalls nicht Beauftragung von Hausreparaturen
4. Interesse / Wille des Geschäftsherrn (§ 683 1 Hs. 1) (+)
 - a) Interesse (+) für R nützlich; das gilt ungeachtet seines Alters und Gesundheitszustandes; auch altem und kranken Menschen muss in deren Vermögensfürsorge geholfen werden können
 - b) Wille (+) zwar war tatsächlicher Wille erst nach der Übernahme erkennbar; aber ein mutmaßlicher Wille genügt, dieser ist bei vorliegender Interessenlage anzunehmen
5. Erforderlich Aufwendungen (§§ 683 S. 1, 670) (+) im Umfang von 40.000 €
6. Keine Einkürzung des Anspruchs wegen „Auch-Fremden-Geschäfts“ (+)
7. Ergebnis: Anspruch (+)

Frage 4: Erbrechtliche Stellung der T

I. Erbenstellung der T? ... (-)

1. Nach gesetzlicher Erbfolge (+) §§ 1922, 1924, 1592 Nr. 2 (zufolge Anerkennung der Vaterschaft)
2. Nach vorrangiger testamentarischer Erbfolge (§ 1937) allerdings (-)

II. Pflichtteilsanspruch T gegen N aus §§ 2303 I 1 ? ... (+)

1. Grundsätzliche Pflichtteilsberechtigung (+) §§ 2303 I iVm §§ 1922, 1924, 1592 Nr. 2 (zufolge Anerkennung)
2. Umfang: Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 I 2) – hier 55.000 €
3. Berücksichtigung des Erstattungsanspruchs der N ? ... (+)
 - nach allgemeinen Regeln nicht wegen Konfusion (Erlöschens eines Anspruchs gegen sich selbst)
 - Korrektur nach Treu und Glauben? ... (+)
 - T soll als Pflichtteilsberechtigte nicht besser gestellt werden als wenn jemand anderes geerbt hätte, in diesem wäre der Wert zwingend in Abzug zu bringen (ebenso wäre im Falle der Begleichung des Anspruchs kurz vor dem Tod des R dessen Vermögenslage zu bewerten);
 - allgemein: die zufällige günstige Lage der T aufgrund allgemeiner Konfusionsregeln hier wenig sachgerecht
 - => Einkürzung Nachlasswerts um 40.000 € von 110.000 € auf 70.000 € für Berechnung des Pflichtteilsanspruchs sachlich berechtigt (*Gegenteil vertretbar*)
4. Ergebnis: T hat gegen N einen Anspruch auf Auszahlung des Pflichtteils nach § 2303 I 1, allerdings nur in Höhe von 35.000 €